

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Einrichtung und Zweck

Wir sind uns bewusst, dass es trotz größter Sorgfalt zu Risiken und Verstößen innerhalb der Lieferkette kommen kann. Deshalb haben wir ein Beschwerdeverfahren eingerichtet.

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Wer kann einen Hinweis / eine Beschwerde einreichen?

Jede Person oder Organisation hat die Möglichkeit, Hinweise oder Beschwerden einzureichen.

Wo kann der Hinweis oder die Beschwerde eingereicht werden?

Eine Meldung kann jederzeit an folgende Email Adresse erfolgen:
supplychain-compliance@kaeser.com

Die Kontaktdaten befinden sich ebenfalls auf unserer Internetseite (Beschwerdestelle).

Die Überwachung und Prüfung der Hinweise obliegt dabei unserer Abteilung Compliance.

Wie erfolgt die Bearbeitung eingehender Hinweise und Beschwerden?

Die Beschwerdestelle nimmt die Hinweise und Beschwerden entgegen und erörtert den Sachverhalt gegebenenfalls mit der hinweisgebenden Person. Die hinweisgebende Person erhält in jedem Fall eine Eingangsbestätigung. Die Beschwerdestelle prüft, ggf. unter Einbezug der jeweiligen Fachabteilung, ob eine Pflichtverletzung im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) vorliegen kann. Ist dies der Fall erfolgt die Erarbeitung eines Lösungsvorschlags zur weiteren Vorgehensweise, der insbesondere Präventions- und Abhilfemaßnahmen enthält. Stellt sich ein Hinweis / eine Beschwerde als falsch heraus oder finden sich keine hinreichenden Nachweise, wird dies entsprechend dokumentiert und damit die Bearbeitung abgeschlossen.

Die Bearbeitungszeit ist variabel, wobei eine zügige Bearbeitung angestrebt wird.

Die hinweisgebende Person kann sich jederzeit bei der Beschwerdestelle über den aktuellen Sachstand informieren

Wie wird die hinweisgebende Person geschützt?

Der Schutz der hinweisgebenden Person wird durch die vertrauliche Behandlung der Identität gewährleistet. Die Kontaktdaten werden unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gespeichert und genutzt. Gleiches gilt, wenn die Daten an andere Stellen übermittelt werden sollen. Vergeltungshandlungen gegen eine Person, die im guten Glauben einen Hinweis oder eine Beschwerde abgegeben hat, werden nicht toleriert.